

# RS Pvak 2021/10/18 A31-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2021

## Norm

PVG §2

PVG §22 Abs4

PVGO §8

## Schlagworte

weiter Ermessensspielraum; gesetzwidrige Stellungnahmen PVO; Debatte im PVO; Beschlussfassung

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat der FA in seiner Sitzung vom 21. Juni 2021 nach Ablehnung des Gegenantrags von F lautend auf die Antragstellerin jedoch unbestrittenmaßen ohne jegliche Debatte und ohne jegliche Auseinandersetzung mit den Aspekten des Falles auf Antrag des FA-Vorsitzenden beschlossen, sich für den Mitbewerber B der Antragstellerin auszusprechen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A31.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)